

## **SATZUNG**

des

### **"Gegen Noma – PARMED e.V."**

#### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Gegen Noma - PARMED e. V."
2. Er hat seinen Sitz in Kempten und ist beim zuständigen Registergericht eingetragen.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist gegen die Kinderkrankheit Noma in Afrika zu kämpfen.
2. Der Verein leistet humanitäre Hilfe unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit vorrangig in Afrika durch:
  - Bekämpfung der Krankheit Noma
  - Verbesserung
    - der medizinischen Versorgung
    - der Lebensbedingungen
    - der Bildungs- und Schulungsaktivitäten
  - Aufklärungsarbeit u.a. über Noma
    - Bekanntmachung der Krankheit
    - Mobilisierung der meinungsbildenden Personen
    - Kommunikationskampagnen
    - Sensibilisierung der Gesellschaft

#### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar eines Kalenderjahres bis zum 31. Dezember.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Den Mitgliedern des Vorstandes steht als solchen eine Tätigkeitsvergütung oder Aufwandsentschädigung nicht zu.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

### **§ 5 Geschäftsbetrieb**

1. Zur Erreichung ihres Zweckes darf der Verein einen wirtschaftlichen Betrieb nur unterhalten
  - a) als Zweckbetrieb, soweit er zur Durchführung der in § 2 genannten Zwecke erforderlich ist,
  - b) als Mittel zur Verwirklichung dieser Zwecke.
2. Durch diesen Geschäftsbetrieb darf die ideelle Ausrichtung des Vereins nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung und der Entrichtung des ersten Jahresbeitrags.
2. Der Verein besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden.
4. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag freigestellt. Der Vorstand entscheidet bei der Aufnahme, ob das Ehrenmitglied ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung erhält.
5. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein von stimmberechtigten Mitgliedern, Fördermitgliedern und von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller beim Aufsichtsorgan des Vereins, der Mitgliederversammlung, Widerspruch einlegen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
7. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
8. Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Be-

schlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 7 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beim Austritt eines Mitglieds aus dem Verein können im Voraus bezahlte Beiträge rückerstattet werden.

### **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

3. (a) Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen zur Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch ein. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Die Mitglieder können binnen einer Woche die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

(b) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren). Es besteht ebenso die Möglichkeit einer hybriden Veranstaltung.

(c) Vorstandsversammlungen und Versammlungen der ordentlichen Mitglieder können ebenfalls online oder in Schriftform erfolgen.

4. Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:
  - a. Gebührenbefreiungen
  - b. Aufgaben des Vereins
  - c. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
  - d. Beteiligung an Gesellschaften
  - e. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinbereich
  - f. Mitgliedsbeiträge
  - g. Rechnungsprüfer
  - h. Wirtschaftsprüfer
  - i. Satzungsänderungen
  - j. Auflösung des Vereins
6. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich oder durch ein schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied aus. Juristische Personen und Gebietskörperschaften üben ihre Rechte durch eine von ihnen zu benennende natürliche Person aus, die dem zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufenen Organ oder dem Kreis ihrer Gesellschafter bzw. Mitglieder angehört.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Im Regelfall wird per Akklamation abgestimmt, es sei denn, eine geheime Abstimmung wird von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/vom Vorsitzenden und von der/vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
9. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn bei Beginn des offiziellen Teils mindestens 10 Prozent der Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Anderenfalls tritt Beschlussfähigkeit nach Ablauf einer Wartezeit von 15 Minuten ein.

### **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden

Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Verwaltung des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b. Beratung und Beschlussfassung über Aktivitäten und Förderungen im Sinne des Vereinszwecks sowie die Organisation daraus resultierender Aufgaben,
  - c. die Öffentlichkeitsarbeit,
  - d. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - e. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von grundsätzlich 5 Tagen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 11 Rechnungsprüfer**

Für die Dauer von drei Geschäftsjahren sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die

- Überprüfung des gesamten Finanzgebarens
- Berichterstattung an die jährliche Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Entscheidung über die Entlastung des Vorstands.

### **§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht zu den auf der Tagesordnung stehenden Vereinsangelegenheiten auszuüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a. die Interessen des Vereins jederzeit wahrzunehmen,
  - b. den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu Beginn des Vereinsjahres zu bezahlen,

- c. den Vorstand nach besten Kräften bei der Verwirklichung des Vereinszwecks zu unterstützen.

### **§ 13 Satzungsänderung**

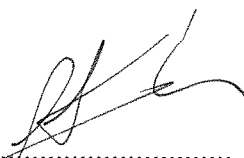
1. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue vorgesehene Satzungstext beigelegt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

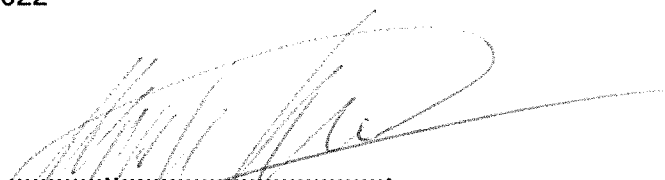
### **§ 14 Auflösung des Gegen NOMA e. V. und Vermögensbindung**

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fallen das Vermögen des Vereins an die „Hilfsaktion Noma e.V., Eichendorffstraße 39, 93051 Regensburg“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vor der Verwendung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Kempton (Allgäu), den 17.11.2022

  
 .....  
 Jean-Jacques Santarelli  
 1. Vorsitzender

  
 .....  
 Ulrich Kraut  
 stellvertretender Vorsitzender